



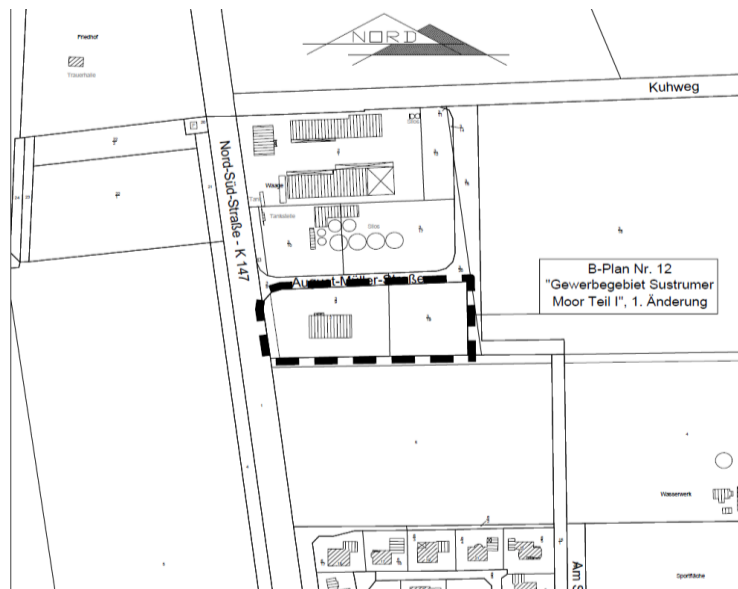
ausgehängt am: 19.02.2018

abgenommen am: \_\_\_\_\_

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12**  
**„Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil I“, 1. Änderung**  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil I“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und Hinweisen und die Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan wird die überbaubare gewerbliche Baufläche erweitert, den aktuellen Bedürfnissen angepasst und entsprechend größer ausgebaut.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil I“, 1. Änderung, einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, den 19.02.2018



- Heinz-Hermann Hoppe -  
(Bürgermeister)